

## Bekanntmachung

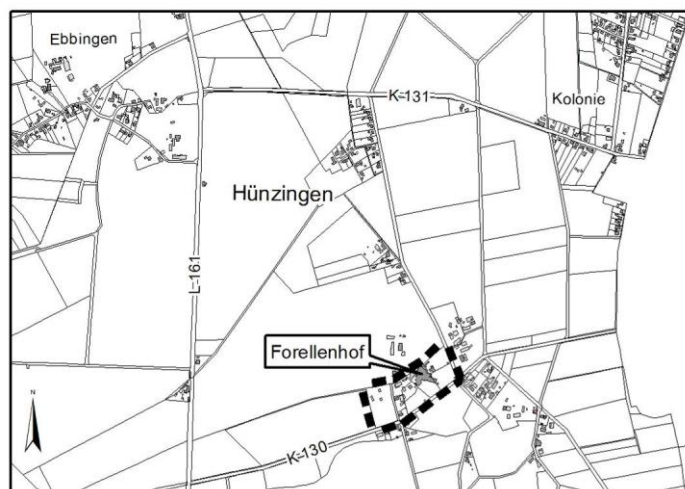
### der Genehmigung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet – Forellenhof – Hotel, Freizeit und nicht störende landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung“, Ortschaft Hünzingen der Stadt Walsrode

Der Landkreis Heidekreis hat mit Verfügung vom 13.02.2020, Az.: 61.21.022.057 die Genehmigung der 67. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Walsrode, die vom Rat der Stadt am 05.11.2019 beschlossen wurde, gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt. Die Genehmigungsverfügung wurde gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.


Die Erteilung der Genehmigung der 67. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 67. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Ziel der 67. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die weitere Entwicklung und Modernisierung des Hotelbetriebes „Forellenhof“ in der Ortschaft Hünzingen planungsrechtlich vorzubereiten, um den Standort eines etablierten Tourismusbetriebes im Stadtgebiet langfristig zu sichern und zu erweitern. Ebenso sollen nicht störende landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen hier zulässig sein, die zum einen schon vorhanden sind und die auch zu einem großen Teil jetzt schon der Hotel- und Freizeitnutzung dienen.

Der Geltungsbereich der 67. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich in der Ortschaft Hünzingen (Dorf) nördlich der Kreisstraße K 130 in der Gemarkung Hünzingen, Flur 1 und 2 und ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Kartengrundlage M 1:30.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2018  LGLN Regionaldirektion Verden

Die 67. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung wird ab sofort im Rathaus Walsrode, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, Abteilung Stadtentwicklung, während folgender Zeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 17:00 Uhr

Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr

für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

– nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Walsrode geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Walsrode, 11.03.2020

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin  
Helma Spöring

- Bereitgestellt am 14.03.2020 -